



Informationen der Zuständigen Stelle für Berufsbildung

Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)

(gem. § 54a Sozialgesetz Buch III)

Erfolgreiche Ausbildungsplatzsuche trifft junge Menschen in einer entscheidenden Phase ihrer persönlichen Entwicklung. Um die Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu verbessern, besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung. Sie ermöglicht jungen Menschen die Anforderungen an einen Beruf sowie die betriebliche Praxis kennenzulernen. Die Einstiegsqualifizierung schafft somit eine Perspektive für den Einstieg in eine Ausbildung.

Neben der Einstiegsqualifizierung (EQ) wird die Einstiegsqualifizierung Plus (EQ Plus) angeboten. Dabei wird durch gezielte Unterstützungsangebote, wie z.B. ausbildungsbegleitende Hilfe (abH), förderungsbedürftigen Jugendlichen zu einem erfolgreichen Abschluss der Einstiegsqualifizierung und beim Übergang in eine Ausbildung geholfen.

Wichtiges zur Einstiegsqualifizierung auf einem Blick:

Zielgruppe für eine Einstiegsqualifizierung:

- Ausbildungsbewerberinnen und –bewerber, die aus individuellen Gründen nur eingeschränkte Vermittlungschancen haben und nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.
- Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende.
- Ausbildungssuchende, die noch nicht im vollen Maße ausbildungsbefähigt sind.
- In begründeten Ausnahmefällen können Ausbildungsbewerberinnen und –bewerber über 25 Jahre sowie junge Menschen mit Fachhochschul- oder Hochschulreife gefördert werden.

Dauer der Einstiegsqualifizierung:

Die Förderdauer beträgt zwischen **6 und 12 Monaten**. Sie beginnt in der Regel frühestens ab 1. Oktober eines Jahres im Zusammenhang mit der Nachvermittlungskaktion.

Ein vorzeitiger Beginn ab 1. August ist bei Altbewerbern, Lernbeeinträchtigten und sozial Benachteiligten sowie bei Jugendlichen, die noch nicht im vollen Maße ausbildungsbefähigt sind, möglich.

Form der Förderung des Qualifizierungsbetriebes:

Auf Antrag bei der Agentur für Arbeit bzw. beim Jobcenter erhält der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Vergütung sowie einen pauschalierten Anteil am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Vertrag:	<p>Über die Einstiegsqualifizierung schließen der Qualifizierungsbetrieb und die Teilnehmerin/ der Teilnehmer (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter) einen Vertrag. Der EQ-Vertrag wird nach § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) abgeschlossen. Es besteht eine Vergütungspflicht.</p> <p>Bei der EQ handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Tarifliche Vereinbarungen müssen beachtet werden. Den Vertrag erhalten Sie auf der Homepage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.</p>
Probezeit:	Die Probezeit bemisst sich nach der Dauer der Einstiegsqualifizierung und beträgt höchstens 2 Monate.
Besuch der Berufsschule:	<p>Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, zu klären, ob die Teilnehmerin/ der Teilnehmer berufsschulpflichtig ist. Bei Bestehen der Berufsschulpflicht muss diese erfüllt werden. Anzustreben ist der Besuch der Fachklasse.</p> <p><i>Zur Anrechnung der Einstiegsqualifizierung auf eine Berufsausbildung in dem gewählten Beruf ist der Besuch der Berufsschule grundsätzlich erforderlich. Klären Sie dies bitte vorher ab.</i></p>
Ausbildungsbegleitende Hilfe (abH):	Für lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann im Bedarfsfall bei der Agentur für Arbeit ausbildungsbegleitende Hilfe beantragt werden.
Nachweis der Einstiegsqualifizierung:	<p>Über die Einstiegsqualifizierung ist ein betriebliches Zeugnis auszustellen.</p> <p>Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, stellt auf Antrag des Qualifizierungsbetriebes oder der/des Teilnehmerin/ Teilnehmers ein Zertifikat über die Teilnahme an der Einstiegsqualifizierung aus. Dieses basiert auf der Grundlage des betrieblichen Zeugnisses.</p>

Weitere Informationen erhalten Sie

für die Berufe des öffentlichen Dienstes	bei den jeweiligen Ansprechpersonen für den Beruf
für die Berufe der Hauswirtschaft	<p>Doris Resch Tel: +49(651) 9494-343 Kontakt: Doris.Resch(at)add.rlp.de</p> <p>Christine Plein Tel: +49(651) 9494-235 Kontakt: Christine.Plein(at)add.rlp.de</p> <p>Ina Zimmer Tel: +49(6321) 99-2478 Kontakt: Ina.Zimmer(at)addnw.rlp.de</p>